



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0201/2012		Datum:	26.03.2012
Kulturdezernent				
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az:	40/Kraft	
Gremienweg:				
10.05.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
30.04.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 u. a. beschlossen, dass die in § 2 Absatz 2 der Satzung abweichend festgelegten Kilometergrenzen an die gesetzliche Regelung des § 69 Absatz 2 des Schulgesetzes angepasst werden sollen. § 2 Absatz 2 der Satzung ist damit ersatzlos zu streichen.

Ferner hat der rheinland-pfälzische Landtag am 31.01.2012 das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung“ beschlossen (GVBl. S. 42). Danach wird ab dem Schuljahr 2012/2013 der Eigenanteil der Eltern für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie der Berufsfachschulen I und II entfallen. Dies führt zu einer Streichung von § 69 Absatz 4 Satz 4 und einer Änderung von § 69 Absatz 8 Satz 4 des Schulgesetzes. Die Neuregelung ist auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 29.11.2010 (VGH B 11/10) zurückzuführen. Darin wird festgestellt, dass die ab 01.08.2009 geltende Regelung, die im Bereich der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) allein für Schüler der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien eine Eigenbeteiligung vorsah, diese Schüler ohne hinreichende sachliche Gründe gegenüber den Schülern der neu eingeführten Realschule plus benachteilige und deshalb mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz der Landesverfassung nicht vereinbar sei.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfordert die Streichung von § 6 Absatz 1 sowie eine Änderung von § 6 Absatz 2 der Satzung.

Weiterhin ist aufgrund der Streichung von § 24 SGB II mit Wirkung vom 01.01.2011 § 7 Absatz 1 Satz 2 der Satzung anzugleichen. Im Rahmen dieser Anpassung sollte § 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung um den Personenkreis der Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII sowie dem AsylbLG ergänzt werden. Es handelt sich um eine Klarstellung, da die Bezieher dieser Leistungen denjenigen nach dem SGB II gleichzustellen sind.

Anlagen:

1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz vom 20.07.2010
2. § 2 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung, jeweils in der derzeit geltenden Fassung,
§ 69 Absatz 2 des Schulgesetzes,
§ 69 Absatz 4 Satz 4 des Schulgesetzes in der bis 31.07.2012 geltenden Fassung,
§ 69 Absatz 8 Satz 4 des Schulgesetzes in der ab 01.08.2012 geltenden Fassung.